

Schutz des Grundwassersees Moosächer, Parzelle Kat.-Nr. 7203 in Regensdorf (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung, Teilbereich)

(vom 27. Juni 2000)

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Der Grundwassersee Moosächer und seine Umgebungsbereiche auf der Parzelle Kat.-Nr. 7203 in Regensdorf werden unter Naturschutz gestellt. Schutzobjekte

Das Schutzgebiet weist einen ausgedehnten Grundwassersee, Silberweiden-Bestände, Hecken, Hochstaudenried und wechsellasse bis trockene Pionierkrautfluren auf. Diese Biotope bilden vielfältige Lebensraummosaiken für seltene und bedrohte Arten, insbesondere für Libellen, Amphibien, Vögel und Pflanzen. Die Lebensraumbedingungen für verschiedene gefährdete Arten können durch Gestaltungsmaßnahmen einfach optimiert werden. Das Gebiet ist ein wesentlicher Bestandteil des überkommunalen Naturschutzobjektes Nr. 5, Kiesgruben- und Deponiegelände Riethof.

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zonen IIA	Naturschutzumgebungszonen

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Plan Mst. 1 : 1000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerterte Erhaltung des Schutzobjektes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Schutzziel

Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung und Förderung der nährstoffarmen Wasserverhältnisse, des natürlich schwankenden Wasserstandes und der vielfältigen, naturnahen Uferbereiche des Grundwassersees sowie der nährstoffarmen Pionierkrautfluren.

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone II A

Zone II A Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Schutz-
anordnungen
Zonen I und II

4. In den *Schutzzonen I und II* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die speziellen Voraussetzungen für die Erhaltung der schutzwürdigen Biotope oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der Zone I Naturschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen usw.;
- andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);

- das Betreten;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der Zone II A Naturschutzumgebungszone

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an bestehenden nicht landwirtschaftlichen Bauten können nach § 357 Abs. 3 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt,
Pflege

Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Dynamik der Ruderalflächen ist durch periodische Störung der Vegetation zu erhalten.
- 5.2 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 5.3 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.4 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.5 Hecken und Gebüsche sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

Abgeltung
von Leistungen

6. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahme-
regelung

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Volkswirtschaftsdirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
bestimmungen

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

9. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Volkswirtschaftsdirektion
Jeker

